

Artikel 15 Abs. 5 & 6

Erzeugerkennung & Verpackungsidentifikation

12.08.2026 Art. 15 Abs. 5 & 6

2035

2040

Kurz zusammengefasst

Erzeuger sind nach Art. 15 Abs. 5 und 6 der PPWR verpflichtet, **ihre Verpackungen mit zwei Arten von Informationen zu kennzeichnen**: einer Erzeugerkennung inklusive Kontaktdaten sowie einer Identifikationskennung für die Verpackung selbst.

Das sind die Pflichten

Erzeuger müssen zum 12. August 2026 folgende Informationen auf ihren Verpackungen bereitstellen:

1. Verpackungsidentifikation (gemäß Art. 15 Abs. 5)

Jede Verpackung muss eine eindeutige Kennung tragen. Möglich sind:

- » Typen-, Chargen- oder Seriennummer, oder
- » jedes andere gleichwertige Kennzeichen zur Identifikation.

Ist eine Kennzeichnung direkt auf der Verpackung aufgrund von Größe oder Art nicht möglich, dürfen die Angaben in den beigefügten Unterlagen gemacht werden. Eine Angabe über einen QR-Code ist nicht zulässig!

2. Erzeugerkennung (gemäß Art. 15 Abs. 6)

Erzeuger müssen folgende Kontaktinformationen zugänglich machen:

- » Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke
- » Postanschrift (mit Angabe einer zentralen Kontaktstelle)
- » Gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Website)

Diese Angaben können direkt auf der Verpackung, über einen QR-Code oder einen anderen digitalen Datenträger einsehbar gemacht werden. Die Informationen müssen dauerhaft, gut lesbar und zugänglich sein.

Sonderfall Importeure und Vertreiber mit Eigenmarken: Wer Verpackungen unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringt oder bestehende Verpackungen so verändert, dass deren Konformität beeinträchtigt werden könnte, gilt nach Art. 21 PPWR selbst als Erzeuger und unterliegt den gleichen Pflichten. Eine Ausnahme hiervon bilden Kleinunternehmen.

Fristen und Aufbewahrung

Die Pflichten gelten ab dem **12. August 2026**; es gibt **keine Übergangsfrist**. Maßgeblich ist das Datum des Inverkehrbringens der Verpackung. Bereits produzierte Verpackungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, müssen vor dem Inverkehrbringen entsprechend angepasst werden.



Aufzubewahren sind:

- » Nachweise zur Verpackungsidentifikation (Nummerierungssystem, Zuordnungsliste)
- » Belege für Erzeugerangaben (Name, Marke, Anschrift) und deren Anbringung auf der Verpackung
- » Technische Dokumentation und Konformitätserklärung: mindestens 5 Jahre (Einwegverpackungen) oder 10 Jahre (Mehrwegverpackungen) ab dem Tag des Inverkehrbringens der letzten Charge der Verpackung

Fragen und Antworten

Kann ich die GTIN zur Verpackungsidentifikation verwenden?

Die GTIN kann nur dann zur Verpackungsidentifikation verwendet werden, wenn sie nach einer Veränderung der Verpackung angepasst werden kann. Es muss möglich sein, über diese Nummer eindeutig eine bestimmte Verpackung zu identifizieren. Klassischerweise bezieht sich die GTIN aber auf ein Produkt und nicht unbedingt auf die Verpackung.

Wie muss die Kennzeichnung aufgebracht werden?

Die Informationen müssen dauerhaft, gut lesbar und zugänglich sein. Die Erzeugererkennung darf über QR-Codes oder andere digitale Datenträger vermittelt werden. Die Verpackungsidentifikation (Seriennummer o.ä.) muss direkt auf der Verpackung ersichtlich sein.

Muss auch das einheitliche Kennzeichnungssystem für Verpackungen der EU zum 12. August 2026 aufgebracht werden?

Nein, da erst ab dem 12. August 2028 die PPWR ein EU-weit einheitliches Kennzeichnungssystem für Verpackungen und Abfallbehälter einführt.

Das System basiert auf einem harmonisierten Piktogramm-Ansatz mit einheitlichen Farben, Symbolen und Layout-Vorgaben. Die Europäische Kommission wird das finale Design und die technischen Spezifikationen spätestens bis zum 12. August 2026 veröffentlichen.

Wichtig: Bis zur verbindlichen Einführung gelten weiterhin die jeweiligen nationalen Kennzeichnungsvorgaben.

PPWR-Anforderungen sicher erfüllen mit Noventiz

Mit unseren passgenauen Lösungen unterstützen wir Sie dabei, die Anforderungen der PPWR umzusetzen:

- ✓ Informiert bleiben dank unserer kostenfreien [Webinare](#) und dem [PPWR Update Newsletter](#).
- ✓ Compliance prüfen und Handlungsbedarfe aufdecken im [PPWR Workshop Eco-Check](#).
- ✓ Konformitätserklärungen erstellen und managen mit Hilfe des [Online-Tools DoC Generator](#).
- ✓ Recyclingfähigkeit analysieren und optimieren mit der anerkannten [Prüfmethode rotate](#).

Stand: August 2026

Rechtlicher Hinweis: Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und ersetzen keine rechtliche Beratung. Sie basieren auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Gesetzesänderungen, behördliche Auslegungen oder nationale Besonderheiten können zu Abweichungen führen. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

